94/10
94/33

SPEZIELLER BEBAUUNGSPLAN "LOCHMATT"

Besondere Bauvorschriften für GB. No. 494

1. Die Ausnützungsziffer ist mit max. 0,65 festgelegt.

Block	A 6	2 x	1930 m2	3'860 m2	6-geschossig
Block	B 4	2 x	1024 m2	2'048 m2	4-geschossig
Block	C 3	4 x	570 m2	2'280 m2	3-geschossig
Block	D 5	1 x	965 m2	965 m2	5-geschossig
Block	E 3	1 x	570 m2	570 m2	3-geschossig
Block	F 4	6 x	704 m2	4'224 m2	4-geschossig
			total	13'947 m2	

$$\frac{\text{Bruttofläche}}{\text{Grundstückfläche}} \quad \frac{13'947}{21'622} = 0{,}645 = AZ$$

---

2. Der spezielle Bebauungsplan, sowie das dazugehörige Modell sind für die kommende Bebauung rechtsverbindlich:
Strassen, Parkplätze, Fusswege, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Situation mit Hausbaulinien und Höhe der Gebäude, Gliederung und Masse der einzelnen Trakte, einschliesslich der Balkone und Dachform (Flachdächer).

---

3. Weitere Bestimmungen:

a) Für die auf diesem speziellen Bebauungsplan projektierten Gebäude darf die Baubewilligung jeweils nur mit der Auflage erteilt werden, dass die dazu gehörigen Garagen oder Abstellräume gleichzeitig zu erstellen sind.

b) Inskünftige Parzellierungen dürfen die vorgesehene Gesamtüberbauung nicht verhindern. Grundstück - Parzellierungen dürfen daher nur mit Zustimmung des Baudepartementes des Kantons Solothurn erfolgen.

c) Der vorgesehene Spielplatz ist im Verhältnis zur Ueberbauung zu erstellen. Bei Verkauf einer Bauparzelle ist das Eigentumsrecht am Spielplatz anteilmässig dem Käufer der Bauparzelle zu übertragen und in subjektivdingliche Beziehung zu bringen. Der Unterhalt des Spielplatzes hat anteilmässig zu erfolgen.

Schönenwerd, den
6. Juli 1961.

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:
Meisberger
Der Gemeindeschreiber:
E. Nussbaumer

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3959 genehmigt.
Solothurn, den 11. Juli 1961
Der Staatsschreiber:
P. Schmid